

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Per Mail

Stadt Erbach
Erlenbachstraße 50
89155 Erbach

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Thomas Langenbacher

Ländlicher Raum, Kreisentwicklung
Zimmer 3D-02

Telefon: 0731 185-1293

Telefax: 0731 185-221293

E-Mail:

thomas.langenbacher@alb-donau-
kreis.de

Unser Aktenzeichen:

21.P/621.413

23. Juni 2022

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
an Bauleitplan- und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch [BauGB])**

Sehr geehrter Herr Gerstlauer,

das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:

**Gemeinde, Gemarkung
Bebauungsplan für das Gebiet**

Erbach

„Erweiterung Solarpark Erbach“

– Benachrichtigung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange von der öffentlichen
Auslegung nach § 4 (2) BauGB in Verbin-
dung mit § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom	17.05.2022
Ihr Zeichen	Gerstlauer
Planunterlagen vom	12.04.2022
Fristablauf für die Stellungnahme am	23.06.2022

Stellungnahme

1 Anregungen

1.1 Landwirtschaft

1.1.1 Die Rückbauverpflichtung sollte rechtssicher festgelegt werden. Es wird empfohlen nach der Photovoltaiknutzung Ackerland und/oder Grünland als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan festzulegen.



Dienstgebäude
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

0731 185-0
 Direktanschluss siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de

Besuchszeiten
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM



Hauptbahnhof,
Busbahnhof
und Haltestelle
Ehinger Tor

1.2 **Forst, Naturschutz**

Forst

- 1.2.1 An die geplante Freiflächen-Solaranlage grenzt Wald an. In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO ist ein Waldabstand von mind. 30 Metern einzuhalten, um einerseits die Solarmodule und den Zaun vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis) zu schützen sowie die reguläre Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Durch die Nähe der Anlage zum Wald ergibt sich eine erhebliche Gefahrensituation durch eventuelle Beschädigungen der Solarmodule und eine damit verbundene Schadstoffauswaschung wie auch eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr durch die Produktion elektrischer Energie, weshalb wir auch diesbezüglich die Einhaltung des Waldabstands von mind. 30 m dringend empfehlen. Zusätzlich sind die Auswirkungen des Laubfalls auf die Module angrenzender Waldbestände zu berücksichtigen. Eventuelle wirtschaftliche Einbußen sowohl durch Beschattung der Anlage als auch durch herabfallendes Laub werden durch den 30 Meter Streifen reduziert, sind aber nicht gänzlich zu vermeiden. Ein Anspruch des Bauherrn auf Waldrücknahme oder Höhenbeschränkung wird durch eine Baugenehmigung nicht eröffnet.
- 1.2.2 Eine Waldumwandlung nach den §§ 9, 10 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig. Auch kann der Wald nicht in Form und Funktion zu Gunsten der Anlage verändert werden.
- 1.2.3 Die Bewirtschaftung des Waldes muss weiterhin möglich sein. Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.
- 1.2.4 Kabel sind seitlich im Weg mit einer Überdeckung von mind. 90 cm zu verlegen.
- 1.2.5 Falls Waldwege im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden sollen, ist dies im Rahmen eines Gestattungsvertrags mit dem Waldbesitzer zu vereinbaren.
- 1.2.6 Sollte der Abstand weniger als 30 Meter betragen, kann das Bauvorhaben aus forstlicher Sicht nur realisiert werden, wenn mit den angrenzenden Waldeigentümern ein Haftungsverzicht zugunsten der Waldeigentümer vereinbart wird und eine Zustimmung des Waldeigentümers vorliegt. Des Weiteren entstehen dem Waldbesitzer bei Unterschreitung des 30 m Waldabstandes höhere Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung. Diese Nachteile gegenüber dem Ist-Zustand hat der Waldbesitzer nicht zu verantworten. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Waldbesitzer ist der Umgang mit dem finanziellen Mehraufwand zu klären und schriftlich festzuhalten.
- 1.2.7 Waldbiotope dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2.8 Der vorhandene Wildtierkorridor ist zu berücksichtigen und seine Funktion zu erhalten. Laut Planunterlagen gab es hier bereits eine Rücksprache mit der FVA.

2 Hinweise

2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung

2.1.1 Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.

2.1.2 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.

2.1.3 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.

2.2 Landwirtschaft

2.2.1 In unserer Stellungnahme vom 10.05.2021 wurden öffentliche landwirtschaftliche Belange dargestellt. Aus dem entsprechendem Abwägungsergebnis geht hervor, dass es aktuell keine geeigneten Standort- oder Nutzungsalternativen auf landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Erbach gibt.

2.2.2 Innerhalb des Sondergebiets ist auch der Bau von Wegen zulässig. Im Textteil unter Punkt 2.9 sollte auch der Rückbau von Wegen aufgeführt werden.

2.2.3 Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Boden (Punkt 4.2) die Flurbilanz genannt. Die Flurbilanz Baden-Württemberg beinhaltet eine Flächenbilanzkarte und eine Wirtschaftsfunktionenkarte. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird gebeten auf die Verwendung der Flächenbilanzkarte hinzuweisen.

2.3 Forst, Naturschutz

Forst

2.3.1 Für einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der Freiflächenanlage ist eine Verschattung der Anlage durch Waldflächen zu vermeiden. Folgende Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten berücksichtigt werden:

a) Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage:
eine Baumlänge (in der Regel 30 m)

b) Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage:
sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)

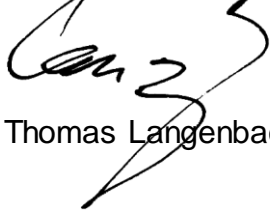
c) Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage:
dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Naturschutz

2.3.2 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist sinnvoll und nachvollziehbar ausgeführt und beschrieben.

- 2.3.3 Die in der saP aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 (S. 9-11, saP vom 11.0.2022), sowie die CEF-Maßnahmen CEF1-CEF4 (S.11-12, saP vom 11.01.2022) sind wie beschrieben umzusetzen.
- 2.3.4 Eine ökologische Baubegleitung ist zu installieren und der unteren Naturschutzbehörde (Fr. Nagler) vor Umsetzungsbeginn der Maßnahmen zu benennen. Ebenso ist der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung nach Abschluss zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Langenbacher', with a large, sweeping flourish extending upwards and to the right.

Thomas Langenbacher